

**Bebauungsplan Nr. G 212:  
Grevenbroich,  
„Lindenstraße / Am Hagelkreuz“**

**ARTENSCHUTZPRÜFUNG**

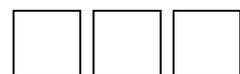
**MASSIVBAU PETERS GMBH, DORMAGEN**

---

Aufgestellt:           Dezember 2014

780\_ASPII\_Bebauungsplan

SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN  
Planungsgesellschaft mbH  
Zehntwall 5-7  
50374 Erftstadt-Lechenich



**Impressum**

Auftraggeber:

Massivbau Peters GmbH  
Hamburger Straße 9  
41540 Dormagen

Auftragnehmer:

SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN  
Planungsgesellschaft mbH  
Zehntwall 5-7  
50374 Erftstadt

Bearbeitung:

Dipl.- Biologin Mona Siepmann

Hinweis zum Urheberschutz:

Dieser Fachbeitrag ist zu Planungszwecken erstellt. Er unterliegt insgesamt wie auch einzelne, als Planungsgrundlage verwendete Inhalte und Darstellungen dem Urheberschutz. Eine Vervielfältigung und Veröffentlichung, insbesondere im Internet, ist nur mit Zustimmung der Inhaber der einzelnen Urheberrechte zulässig.

Der Auftraggeber hat vertraglich das Recht zur Veröffentlichung, Nutzung und Änderung dieses Fachbeitrages.

## GLIEDERUNG

<b>1</b>	<b>Einführung</b> .....	<b>1</b>
1.1	Aufgabenstellung und Vorbemerkung .....	1
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	4
1.3	Methodisches Vorgehen .....	4
1.4	Beschreibung des Plangebietes.....	5
<b>2</b>	<b>Vorprüfung - Stufe I der Artenschutzprüfung</b> .....	<b>5</b>
2.1	Vorprüfung des Artenspektrums – Planungsrelevante Arten .....	6
2.2	Beschreibung des Vorhabens und der vorhabenbedingten Wirkungen.....	7
2.3	Prognose artenschutzrechtlicher Konflikte .....	8
2.4	Abschätzung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten .....	9
2.4.1	Säugetiere .....	9
2.4.2	Vögel.....	10
2.5	Einschätzung der Betroffenheit.....	10
<b>3</b>	<b>Vertiefende Prüfung - Stufe II der Artenschutzprüfung</b> .....	<b>12</b>
3.1	Methodisches Vorgehen .....	12
3.2	Säugetiere .....	13
3.2.1	Fledermäuse.....	13
3.3	Vögel.....	17
3.3.1	Vogelarten .....	17
3.4	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen .....	18
3.4.1	Vorgezogene Maßnahmen .....	19
3.4.1.1	Kunstnester .....	19
3.4.1.2	Fledermauskästen .....	19
3.5	Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände .....	20
	<b>Literatur und Quellen</b> .....	<b>20</b>

## TABELLEN

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten auf Basis des Quadrant 2 im Messtischblatt 4905 - Grevenbroich.....	7
---	---

## ABBILDUNGEN

Abbildung 1: Fläche des Bebauungsplan Nr. G 212, Grevenbroich, „Lindenstraße / Am Hagelkreuz“ .....	1
Abbildung 2: Änderung des Flächennutzungsplans .....	2
Abbildung 3 Teilflächen des Plangebietes .....	8

## FOTOS

Foto 1: Offene Stallanlage .....	15
Foto 2: Rückseite einer Stallanlage .....	15
Foto 3: Dachboden .....	16
Foto 4: Verputzte Kellerwände .....	16

## 1 Einführung

### 1.1 Aufgabenstellung und Vorbemerkung

Bei dem zu beurteilenden Gebiet handelt es sich um eine besiedelte Fläche im Stadtgebiet von Grevenbroich. Dieses liegt im östlichen Randbereich der Innenstadt von Grevenbroich. Für die städtebauliche Maßnahme auf diesem Gelände erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 212 „Lindenstraße / Am Hagelkreuz“ durch das BÜRO STADTVERKEHR aus Hilden. Da in dem Gebiet neue Wohnhäuser gebaut werden sollen werden, mit Ausnahme des westlich gelegenen Wohnhauses, alle Gebäude auf dem Gelände abgerissen (Abbildung 1).

Zeitgleich, zur Aufstellung des Bebauungsplans, führt die Stadt Grevenbroich für ein Gebiet, das diese Fläche beinhaltet, eine Änderung des Flächennutzungsplans durch (Abbildung 2). Das abgebildete Mischgebiet wird dabei in ein allgemeines Wohngebiet umgewidmet. Die für die Flächennutzungsplanänderung durchzuführende ASP I erfolgt in einem gesonderten Bericht.



Abbildung 1: Fläche des Bebauungsplan Nr. G 212, Grevenbroich, „Lindenstraße / Am Hagelkreuz“

(Quelle: Google Earth Pro Luftbild, mit Lizenz für SMEETS Landschaftsarchitekten)

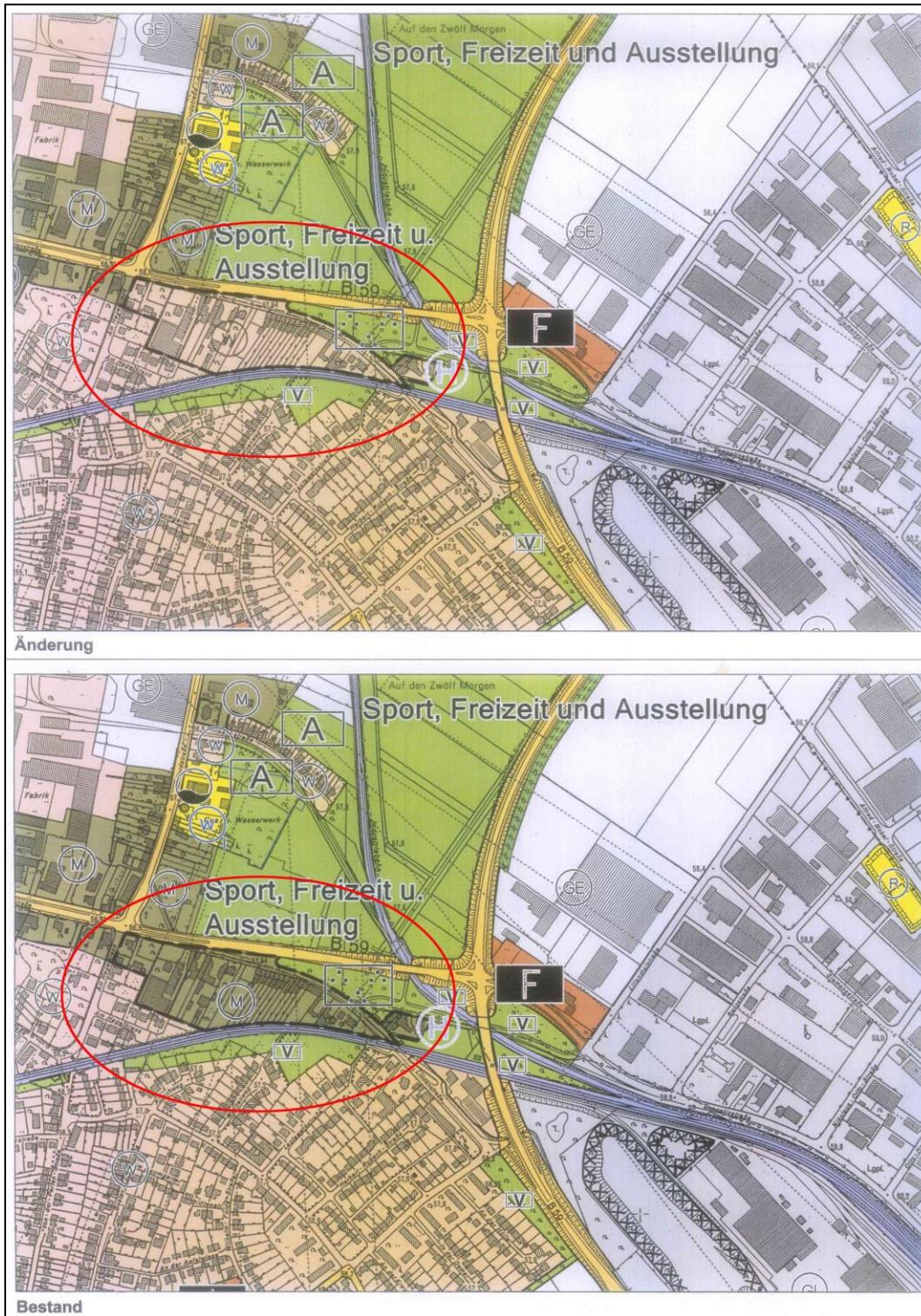


Abbildung 2: Änderung des Flächennutzungsplans

Zur Berücksichtigung der Artenschutzbelange im Sinne des § 44 BNatSchG ist vom Vorhabenträger vor Aufnahme der Arbeiten das Plangebiet durch eine sachkundige Person da-

raufhin überprüfen zu lassen, ob direkte oder indirekte Hinweise auf Vorkommen besonders geschützter Tierarten vorliegen.

Auf der Grundlage der Artenschutzbestimmungen des zuletzt in 2009 novellierten Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG - in Kraft getreten am 01.03.2010) sind bei allen Bauleitplanverfahren und nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB) die Belange des Artenschutzes zu beachten.

Als Vorhaben im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren gelten unter anderem nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft; zu berücksichtigende Trägerverfahren sind z. B. Planfeststellungsverfahren und Bauleitplanverfahren.

Die durchzuführende Artenschutzprüfung (ASP) erfolgt unter Beachtung der unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG.

Die Vorschriften zum Artenschutz in NRW werden in der VV-Artenschutz<sup>1</sup> bzw. der geltenden Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung<sup>2</sup> geregelt.

Diese sind sowohl auf den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch auf den Schutz ihrer Lebensstätten ausgerichtet und betreffen alle Arten des Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) wie auch alle europäischen Vogelarten gemäß Anhang I und des Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL).

Die „nur“ national geschützten Arten sind von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsverfahren freigestellt. Sie werden, wie alle nicht geschützten Arten, nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Der vorliegende Artenschutzbeitrag stellt die artenschutzrechtlichen Sachverhalte und die Ergebnisse der einzelnen Arbeits- bzw. Prüfschritte dar.

---

<sup>1</sup> Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) - Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010

<sup>2</sup> Gemeinsame Handlungsempfehlung des MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN, UND VERKEHR NRW und des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Bei den im Bundesnaturschutzgesetz § 44 Abs. 1 benannten artenschutzrechtlichen Verboten handelt es sich um die so genannten Zugriffsverbote.

Diese artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Tötungs-, Verletzungs- und Störungsverbot sowie das Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG wie folgt formuliert:

*„Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Als Sonderregelung gemäß § 44 Abs. 5 bei nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft ist im Hinblick auf die europäisch geschützten FFH Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten zu berücksichtigen (*kursiv* = Textzitat aus der Gemeinsamen Handlungsempfehlung – Kap. 1.2):

*Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 1, 3 und 4 vor.*

Darüber hinaus wird im § 44 Abs. 5 festgelegt, dass im Falle einer Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten *„bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens“* kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vorliegt. Damit sind die ausschließlich national besonders geschützten Arten von den Verboten freigestellt.

## 1.3 Methodisches Vorgehen

Die Beurteilung der Betroffenheit durch das Vorhaben erfolgt gemäß den Vorgaben der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung.

Ablauf und Inhalte des Prüfverfahrens sind wie folgt gegliedert (*kursiv* = Textzitate aus der Gemeinsamen Handlungsempfehlung):

### **Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)**

*In dieser Stufe I wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.*

**Hinweis:** Das LANUV hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der ASP im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind (**„planungsrelevante Arten“** ...). Die übr-

*gen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Arten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z.B. „Allerweltsarten“) bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Eine entsprechende pauschale Begründung sollte bei der Zusammenfassung der Prüfergebnisse explizit erfolgen.*

### **Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

*Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.*

### **Stufe III: Ausnahmeverfahren**

*In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann*

*Zur Vereinfachung und Beschleunigung der ASP kann das standardisierte „Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP), Teil A.) (Angaben zum Plan/Vorhaben)“ und ggf. als Anlage dazu der ergänzende „Teil B.) (Anlage Art-für-Art-Protokoll)“ ... verwendet werden, das bezüglich Ablauf und Inhalt alle rechtlich erforderlichen Prüfschritte beinhaltet. Ein aktuelles Musterprotokoll wird vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht (<http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>; unter: Downloads).*

*Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. In dem „Gesamtprotokoll“ einer Artenschutzprüfung ... ist hierfür unter Teil A.) ein gesonderes Bearbeitungsfeld vorgesehen.*

## **1.4 Beschreibung des Plangebietes**

Der Bestand besteht zum größten Teil aus gewerblich genutzten Gebäuden. Nur ein Gebäude wird bewohnt. Dieses liegt im westlichen Bereich des Gebietes. Des Weiteren befinden sich mehrere Stallanlagen, ein Reithalle und mehrere Grünflächen mit Gehölzbestand auf dem Gelände. Im Norden begrenzt die Lindenstraße das Gebiet. Daran schließen südlich ein größerer, asphaltierter Parkplatz, gewerblich genutzte Gebäude und ein Garten an. Die weiter südlich folgenden Stallungen sowie die Reithalle nehmen einen großen Teil des Plangebietes ein. Des Weiteren befinden sich im nord-westlichen Bereich des Gebietes zwei Gärten mit Gehölzbestand und süd-östlich schließt eine Grünfläche ohne Gehölze an (Abbildung 1).

Die westlich und südlich an die Fläche angrenzenden Gebiete werden durch Wohnbebauung bestimmt. Ein Gewerbebetrieb (Autowerkstatt) befindet sich östlich der Fläche, gefolgt von weiterer Wohnbebauung. Nördlich schließt ein Offenlandbereich, der als Grünland genutzt wird, an die Fläche an.

## **2 Vorprüfung - Stufe I der Artenschutzprüfung.**

Die artenschutzrechtliche Betrachtung setzt neben dem Wissen über die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens vor allem die Kenntnis über mögliche Vorkommen von **Arten des An-**

**hang IV der FFH-Richtlinie** und der **europäischen Vogelarten** im Wirkraum des geplanten Vorhabens voraus.

Wie in Kapitel 1.3 beschrieben, erfolgt die Artenschutzprüfung in NRW im Hinblick auf die so genannten planungsrelevanten Arten.

Als Grundlage zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten dienen die im Internet zugänglichen Infosysteme und Datenbanken des LANUV. Herauszustellen ist das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, welches quadrantenweise eine Liste der seit 1990 im Bereich des Messtischblattes nachgewiesenen planungsrelevanten Arten bereitstellt.

Im vorliegenden Fall ist der Quadrant 2 im Messtischblatt 4905 – Grevenbroich die Bezugsgröße.

Hinsichtlich konkreter Angaben zu Artenvorkommen wurde das FIS „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ ausgewertet.

Aufschluss über die Habitataignung der Gebäude- und Vegetationsstrukturen ergab eine Begehung des Geländes am 23.10.2014.

Eine Beurteilung sonstiger planungsrelevanter Arten erfolgte durch die Einschätzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände aufgrund von Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen. Bei Unsicherheiten aufgrund verbleibender Kenntnislücken wurde im Sinne einer „worst-case-Betrachtung“ vorgegangen.

Im Rahmen der Vorprüfung ist zu erörtern, ob im Wirkraum des Vorhabens von einem Vorkommen planungsrelevanter Arten auszugehen ist (bekanntes oder zu erwartendes Vorkommen), ob sich vorhabenbedingt negative Auswirkungen hinsichtlich dieser Arten ergeben könnten und in welchen Fällen eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich sind.

## **2.1 Vorprüfung des Artenspektrums – Planungsrelevante Arten**

In Tabelle 1 sind jene planungsrelevanten Arten aufgeführt, welche nach Angaben des LANUV für den Quadrant 2 im Messtischblatt 4905 – Grevenbroich gemeldet sind und aufgrund der Auswahl der Lebensraumtypen Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und Gebäude vorkommen könnten.

Des Weiteren werden Beobachtungen fliegender Zwergfledermäuse sowie einzelner Rauchschwalben und Nester innerhalb des Vorhabengebietes, durch einen Mitarbeiter der Stadt Grevenbroich sowie einer Anwohnerin, bei der Artenschutzprüfung berücksichtigt.

Hinweise oder Anhaltspunkte für das Vorkommen anderer artenschutzrechtlich relevanter Arten ergeben sich weder aus der Örtlichkeit (besondere Habitats) noch aus dem Fundortkataster. Auch liegen keine Anhaltspunkte auf besondere Schwerpunktorkommen vor.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten auf Basis des Quadrant 2 im Messtischblatt 4905 - Grevenbroich

Deut. Name	Wiss. Name	Status	EHZ (ATL)
<b>Säugetiere</b>			
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	Art vorhanden	G
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	Art vorhanden	G
Wasserschneckenfledermaus	Myotis daubentonii	Art vorhanden	G
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	Art vorhanden	G
<b>Vögel</b>			
Eisvogel	Alcedo atthis	sicher brütend	G
Feldlerche	Alauda arvensis	sicher brütend	U-
Feldsperling	Passer montanus	sicher brütend	U
Graureiher	Ardea cinerea	sicher brütend	G
Habicht	Accipiter gentilis	sicher brütend	G
Kleinspecht	Dryobates minor	sicher brütend	U
Kuckuck	Cuculus canorus	sicher brütend	U-
Mäusebussard	Buteo buteo	sicher brütend	G
Mehlschwalbe	Delichon urbica	sicher brütend	G-
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	sicher brütend	G
Pirol	Oriolus oriolus	sicher brütend	U-
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	sicher brütend	G-
Rebhuhn	Perdix perdix	sicher brütend	U
Schleiereule	Tyto alba	sicher brütend	G
Sperber	Accipiter nisus	sicher brütend	G
Steinkauz	Athene noctua	sicher brütend	G
Turmfalke	Falco tinnunculus	sicher brütend	G
Turteltaube	Streptopelia turtur	sicher brütend	U-
Wachtel	Coturnix coturnix	sicher brütend	U
Waldkauz	Strix aluco	sicher brütend	G
Waldohreule	Asio otus	sicher brütend	G
Wanderfalke	Falco peregrinus	sicher brütend	U-

Erläuterung:

MTB = Messtischblatt; EHZ (ATL) = Erhaltungszustand atlantisch biogeographische Region in NRW; **G** = günstig, **U** = ungünstig / unzureichend, **S** = ungünstig / schlecht; + = Trend positiv, - Trend negativ (LANUV 10/2014)

## 2.2 Beschreibung des Vorhabens und der vorhabenbedingten Wirkungen

Die Beschreibung des Vorhabens erfolgt mit dem Ziel, daraus die auf geschützte Arten möglicherweise wirkenden Faktoren ableiten zu können. Deshalb werden vor allem die raumwirksamen Inhalte des städtebaulichen Vorhabens herausgestellt und betrachtet.

Das Plangebiet für den Bebauungsplan umfasst einen Bereich, der zukünftig baulich verändert wird sowie zwei Bereiche, die in ihrer jetzigen Form erhalten bleiben. In den Teilbereichen A und B erfolgen keine Eingriffe. Der Teilbereich C wird für die zukünftige Bebauung komplett geräumt, so dass alle derzeitigen Strukturen, wie Gebäude und Bäume wegfallen (Abbildung 3).

Die nachfolgend vorgesehene Bebauung kann in ihrer Wirkung den heutigen Wirkungen im Umfeld gleichgesetzt werden. Störwirkungen auf planungsrelevante Arten im Umfeld sind daher nicht ersichtlich.

Aus den zulässigen baulichen Anlagen können sich Wirkungen ergeben, die bei geschützten Arten Beeinträchtigungen hervorrufen könnten. Deshalb werden nachfolgend insbesondere folgende Wirkfaktoren betrachtet:

- Verlust von Einzel- und Zwischenquartieren für Fledermäusen durch den Abriss von Gebäuden und Fällung einzelner Bäume
- Verlust von Brutplätzen für gebäudebewohnende Vogelarten durch den Abriss der Gebäude



Abbildung 3 Teilflächen des Plangebietes

(Quelle: Google Earth Pro Luftbild, mit Lizenz für SMEETS Landschaftsarchitekten)

### 2.3 Prognose artenschutzrechtlicher Konflikte

Mit der Ermittlung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eine Abschätzung des Planungsraumes dahingehend vorgenommen, ob dieser insgesamt oder in Teilen Bedeutung für planungsrelevante Arten haben kann.

In einer **überschlägigen Betrachtung** wird nachfolgend dargelegt, inwieweit bei den aufgelisteten planungsrelevanten Arten / Artengruppen unter Zugrundelegung der in Kapitel 2.2 beschriebenen Wirkungen ein Konflikt mit artenschutzrechtlichen Vorschriften absehbar ist.

Hierzu wird ein Vorkommen der jeweiligen Arten / Artengruppen hinsichtlich ihrer Habitat- und Lebensraumsansprüche beurteilt und die Wahrscheinlichkeit einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit bei Realisierung des Vorhabens abgeschätzt.

Bestehen keine ernst zu nehmenden Hinweise für das Vorkommen einer Art / Artengruppe im Wirkungsbereich des Vorhabens, wird diese auch nicht näher untersucht. Die Gründe für den Ausschluss einer weitergehenden vertiefenden Prüfung (fehlende Sensibilität, Wirkungen nicht relevant) werden benannt.

Im Gegenzug werden jene planungsrelevanten Arten, für die eine Betroffenheit nicht auszuschließen ist, in einer vertiefenden Prüfung (Stufe II der artenschutzrechtlichen Prüfung) betrachtet.

## **2.4 Abschätzung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten**

Die Eignung des Plangebietes für planungsrelevante Arten wurde in einer Begehung im Oktober 2014 erfasst und beurteilt. Hierbei wurden u.a. die Habitatausstattung, ebenso wie die Lage und Größe der Fläche sowie bestehende Nutzungseinflüsse betrachtet.

### **2.4.1 Säugetiere**

Die Auswahl der Lebensraumtypen Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und Gebäude haben für den Quadranten 2 im Messtischblatt 4905 (Grevenbroich) das potenzielle Vorkommen folgender planungsrelevante Säugetierarten: **Großer Abendsegler, Wasser-, Rauhaut- und Zwergfledermaus** angezeigt. Innerhalb des Vorhabengebietes wurden dieses Jahr (2014) fliegende **Zwergfledermäuse** beobachtet.

Hierbei handelt es sich zum einen um Arten, die Waldbereiche, Parkanlagen, Gärten sowie strukturreiche Halboffenlandschaften besiedeln. Diese Arten nutzen hierbei Höhlen und Spalten in / an Bäumen als Quartierstandorte (Wochenstuben und Einzelquartiere, je nach Art und Angebot an Bäumen auch als Winterquartiere).

Daneben sind Arten vertreten, welche gelegentlich bzw. überwiegend in Siedlungsstrukturen anzutreffen sind. Quartiere werden von diesen Arten überwiegend in / an Gebäuden genutzt. Allerdings können einzelne Tiere dieser gebäudebewohnenden Arten zum Übertragen auch Höhlen und Spalten in Bäumen nutzen.

Agrund der Habitatstruktur des Plangebiets ist aus fachlicher Sicht das Vorkommen der Wasserfledermaus sehr unwahrscheinlich, da die Wasserfledermaus reich strukturierte Parkanlagen, Gärten oder Halboffenlandschaften mit Gewässern benötigt und diese im Plangebiet nicht vorhanden sind. Außerdem gehört sie nicht zu den gebäudebewohnenden Fledermausarten. Auch der Große Abendsegler sowie die Rauhautfledermaus zählen nicht zu den „typischen“ gebäudebewohnenden Arten. Allerdings gibt es immer wieder Berichte, dass einzelne Individuen Gebäude als Tages- bzw. Zwischenquartiere nutzen.

Die Zwergfledermaus dagegen bewohnt hauptsächlich Gebäudequartiere. In den Sommermonaten werden Spaltenquartiere in Form von Holz-, Schiefer- und Metallverkleidungen, Zwischenböden, Hohlblocksteine, Fensterläden und Rollladenkästen genutzt (BOYE et al. 1999). Die Wochenstubenquartiere werden mehrfach im Verlauf des Sommers gewechselt, man spricht von einem so genannten Quartierverbundsystem (SIMON et al. 2004). Winterquartiere befinden sich in Spaltenverstecken in Kellern, Höhlen, Stollen und Brückenbauwerken. Wichtige Habitatstrukturen sind außerdem strukturreiche Gärten und Parkanlagen, Obstwiesen, Hecken und Gewässer.

→ **Eine vertiefende Prüfung für die aufgeführten Arten ist erforderlich.**

## 2.4.2 Vögel

Das Lebensraumangebot im Plangebiet selber ist für viele planungsrelevante Vögel aufgrund seiner Biotopstruktur eingeschränkt. Es eignet sich nicht als Lebensraum für Arten der Wälder, Waldrandbereiche, strukturreichen Kulturlandschaft, Gewässer-, Grünland- oder Ackerstandorte. Dazu gehören folgende Arten: **Kleinspecht, Waldkauz, Habicht, Pirol, Kuckuck, Mäusebussard, Steinkauz, Turteltaube, Nachtigall, Graureiher, Eisvogel, Feldlerche, Rebhuhn** und **Wachtel**.

→ **Eine vertiefende Prüfung für die aufgeführten Vogelarten ist nicht erforderlich.**

Typische Siedlungsarten wie **Mehl-** und **Rauchschwalbe** oder Greifvogelarten wie **Schleiereule, Sperber, Turm-** und **Wanderfalke** können Fortpflanzungs- und Ruhestätten an und in Gebäuden haben. **Rauchschwalben** und Nester die ggf. von diesen genutzt werden sind im Vorhabengebiet bekannt. Das Vorkommen des **Wanderfalken** ist aufgrund der Gebäudestruktur äußerst unwahrscheinlich, da er laut LANUV (2014) als typischer Fels- und Nischenbrüter hohe Gebäude (z.B. Kühltürme, Schornsteine, Kirchen) als Nistplatz nutzt. Weitere Arten der Siedlungsbereiche sind **Feldsperling** und **Waldohreule**. Die Waldohreule tritt in der Stadt vorwiegend in Parks und Grünanlagen auf. Der **Feldsperling** kommt hauptsächlich in „Randbereichen ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten“ (LANUV 2014).

Um einen Tötungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 sicher zu vermeiden, müssen die betroffenen Gebäude und Bäume vor ihrem Abriss kontrolliert werden. Außerdem sollte die Fällung der vorhandenen Gehölze entsprechend der gängigen Praxis nur in den Wintermonaten, außerhalb der Brutzeit, erfolgen.

→ **Eine vertiefende Prüfung für die aufgeführten Arten ist erforderlich.**

## 2.5 Einschätzung der Betroffenheit

Aus der Gegenüberstellung der artspezifischen Lebensraumansprüche und der gegenwärtigen Habitatausstattung des Vorhabengebiets resultiert, dass bei bestimmten, der für den Quadranten bekannten Arten entweder aufgrund des Fehlens geeigneter Habitats oder fehlender Beeinträchtigungen, eine artenschutzrechtliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten durch die Umsetzung des Bebauungsplanes G 212 aus fachlicher Sicht ausgeschlossen werden kann.

Für folgende Arten ist eine Prüfung hinsichtlich eines (potenziellen) Vorkommens und einer (potenzielle) Betroffenheit sinnvoll:

Säuger:	Großer Abendsegler, Wasser-, Rauhaut- und Zwergfledermaus,
Vögel:	Feldsperling, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule, Waldohreule, Sperber und Turmfalke

Für diese Arten kann nicht vollkommen ausgeschlossen werden, dass es zu einem Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kommt.

Bezüglich der im Plangebiet vorkommenden Vogelarten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, ist nicht auszuschließen, dass es durch die Inanspruchnahme von Flächen zu Verlusten von belegten Nestern und somit auch von Individuen bzw. Gelegen kommt.

Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt aber nicht vor, da bei diesen weit verbreiteten Arten ein landesweit günstiger Erhaltungszustand vorausgesetzt werden darf, so dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden wird.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Zerstörung belegter Nester von „Allerweltsarten“ und somit ein ggf. eintretender Tötungstatbestand, insbesondere von Jungvögel und Eiern in ihren Nestern, dadurch entgegengewirkt werden kann, dass die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten durchgeführt wird.

Die aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht näher zu betrachtenden Vogelarten sind bei der Abhandlung der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

### 3 Vertiefende Prüfung - Stufe II der Artenschutzprüfung

Jene Arten, bei denen eine artenschutzrechtliche Betroffenheit aufgrund der vorhabenbedingten Wirkungen nicht auszuschließen ist, werden in einem nächsten Arbeitsschritt einer vertiefenden „Art-für-Art-Betrachtung“ unterzogen. Dabei ist zu beurteilen, wie sich die Beeinträchtigung jeweils örtlich, zeitlich und funktional darstellt.

Bei der Bewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen, die dazu beitragen, dass sich das Tötungsrisiko nicht erheblich verändert, der Erhaltungszustand der lokalen Populationen durch Störungen nicht verschlechtert oder die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin sichergestellt ist, einzubeziehen.

Der Tatbestand des **Tötungs-** und **Verletzungsverbotes** (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist dann gegeben, wenn sich das Lebensrisiko einer Art durch das Vorhaben in signifikanter Weise erhöht.

Das **Störungsverbot** des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezieht sich auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten von Arten. Eine Störung kann bau- und betriebsbedingte Ursachen haben. Sie kann grundsätzlich durch Beunruhigung und Scheuchwirkung infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen aber auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden. Der Tatbestand des § 44 BNatSchG liegt vor, wenn es sich um eine erhebliche Störung handelt. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Des Weiteren sind diejenigen **Entnahmen**, **Beschädigungen** und **Zerstörungen** von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (i.V.m. § 44 Abs. 5) zu betrachten, die zu einer Beeinträchtigung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen. Als Fortpflanzungsstätten gelten nach dem EU-Leitfaden u. a. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Eiablage- und Schlupfplätze sowie Areale, die von Jungtieren genutzt werden. Zu den Ruhestätten zählen beispielsweise Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere (LANA 2009).

Zur Beurteilung der ökologischen Funktion sind alle Habitatelemente der nach § 44 Abs. 5 BNatSchG artenschutzrechtlich relevanten Arten zu berücksichtigen, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens, bzw. während spezieller Ruhephasen für das dauerhafte Überleben essentiell sind. Die Auswirkungen eines Vorhabens sind dann erheblich, wenn der Bestand oder die Verbreitung im räumlichen Zusammenhang nachteilig beeinflusst werden.

Die Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände schließt die oben erwähnten Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG wie auch das Risikomanagement ein.

#### 3.1 Methodisches Vorgehen

Im Rahmen der Artenschutzprüfung fand eine Begehung am Tage statt, bei der sämtliche offenen Räume (Erdgeschoss, Keller, Dachräume) begangen und systematisch auf Spuren und Funde von Vögeln und Fledermäusen untersucht wurden. Außerdem wurden alle Außenwände auf potenzielle Verstecke, Nester und mögliche Spuren hin untersucht.

Ziel der Begehung war es auszuschließen, dass sich an oder in den Gebäuden sowie auf den Flächen dauerhafte Lebensstätten planungsrelevanter Arten befinden, oder dass diese

Tiere bzw. deren Entwicklungsformen vorhabenbedingt betroffen sind, bzw. sein könnten. Im Blickpunkt stehen vor allem Vorkommen und Lebensstätten von „Gebäude bewohnenden Arten“, insbesondere Vögel und Fledermäuse.

Zudem wurde der Außenbereich (Garten) auf Vorkommen oder geeignete Lebensräume von Amphibien, Reptilien und andere besonders geschützte Arten hin überprüft.

Bei den Kontrollen wurden insbesondere inspiziert:

Gebäude:

- Dach- und Mauervorsprünge
- Mauernischen
- Speicherräume
- Dacheindeckungen
- Verkleidungen
- Keller

Außenbereiche:

- Gehölze

Die Kontrolle wurde am Nachmittag des 23.10.2014 durch Dipl.- Ing. agr. Katharina Bertram und Dipl.-Biologin Mona Siepmann durchgeführt. An diesem Tage herrschten gute Witterungs- und Lichtverhältnisse, so dass nicht nur eine gute Einsicht aller Außenbereiche möglich war, sondern auch die Innenräume relativ gut belichtet waren.

Ergänzend standen eine starke Taschenlampe für die Ausleuchtung von Dachböden, Kellerräumen, Ecken, Schächten und Nischen sowie ein lichtstarkes Fernglas zur Beobachtung von Teilbereichen zur Verfügung.

Maßgebliche bzw. charakteristische Teile der Gebäude bzw. der Außenbereiche wurden durch Fotos dokumentiert.

## **3.2 Säugetiere**

### **3.2.1 Fledermäuse**

Auf Grund ihrer vergleichbaren, durch das Vorhaben potenziell eintretenden Betroffenheiten werden sowohl der Große Abendsegler, die Rauhaut- sowie die Zwergfledermaus gemeinsam in Bezug auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG abgeprüft.

- **Verletzungs- und Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Bei der Kontrolle der Gebäude wurden weder Quartiere noch Hinweise auf Hangplätze festgestellt. So wurden keine Kotreste, Fraßplätze oder Urinstreifen gefunden, die auf einen Fledermausbesatz hinweisen. Die vorhandenen Stallungen waren offen, zugig und teilweise nass (Foto 1 und Foto 2). Auch die zwei begangenen kleinen Dachböden waren kalt und zugig (Foto 3). Die Außenwände der Reithalle wiesen keine Lücken oder Spalten auf, die eine Zugänglichkeit für Fledermäuse ermöglichen. Des Weiteren gab es einen Keller, der ein offenes Fenster aufwies. Die Luftfeuchtigkeit war ausgesprochen hoch, und im Winter ist die-

ser vermutlich frostfrei. Trotz dieser günstigen Bedingungen eignet sich der Keller nicht als Winterquartier, weil die Wände komplett verputzt waren, und es auch keine anderen Versteckmöglichkeiten gab (Foto 4).

Aufgrund dieses Befundes kann das Vorhandensein von Wochenstuben oder Winterquartieren der Zwergfledermaus an und in den betroffenen Gebäuden ausgeschlossen werden.

Jedoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Tiere die Gebäude gelegentlich als Zwischen- oder Einzelquartier nutzen. Dies betrifft vor allem die Stallungen und Dachböden, die zahlreiche Spalten bzw. Ritzen aufweisen.

Das Gleiche trifft auch auf den Baumbestand des Grundstücks zu. Als Wochenstuben oder Winterquartiere eignen sich die vorhandenen Bäume nicht.

Allerdings könnten einzelne Tiere die Bäume in den Sommermonaten als Zwischenquartier nutzen.

Um den Tatbestand der Tötung (Einzeltiere) sicher zu vermeiden, sollte der Abriss der Gebäude in den Monaten November bis Februar erfolgen. Ebenso sollten die größeren Gehölze entsprechend der gängigen Praxis in diesem Zeitraum entfernt werden.

Sollte bei Abriss der Gebäude tatsächlich ein Vorkommen von Fledermäusen festgestellt werden, ist umgehend der Umweltbeauftragte der Stadt Grevenbroich zu informieren.

Somit können baubedingte Verletzungen oder Tötungen von Individuen in ihren Quartieren ausgeschlossen werden. Auch eine betriebsbedingte oder anlagenbedingte Erfüllung des Verbotstatbestandes ist ebenfalls aus fachlicher Sicht nicht zu erwarten.



Foto 1: Offene Stallanlage



Foto 2: Rückseite einer Stallanlage



Foto 3: Dachboden



Foto 4: Verputzte Kellerwände

- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Baubedingte Störungen sind nur von kurzer Dauer und entfallen nach Abschluss der Bauarbeiten. Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes in Bezug auf eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population wird hierdurch nicht bewirkt.

Eine erhebliche Störung von Fledermäusen in bzw. an ihren Quartieren ist anlagen- und betriebsbedingt ebenfalls auszuschließen, da auf dem Grundstück wieder Wohnbebauung erfolgt.

- **Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann aufgrund der Begehung vom 23.10.14 ausgeschlossen werden. Zum einen, da keine Spuren von Fledermäusen (Kot, Fraßstellen, Urinstreifen) gefunden wurden und zum anderen, weil nicht die notwendigen Habitateigenschaften gegeben sind. Die zwei Dachböden wiesen zwar potenzielle Versteckmöglichkeiten auf, waren aber kalt und zugig, ebenso wie die Stallungen. Aufgrund dessen eignen sich diese nicht für das Vorkommen mehrerer Tiere, wie dies bei Wochenstuben der Fall wäre. Als potenzielles Winterquartier würde sich nur der zugängliche Keller eignen. Dieser ist allerdings komplett verputzt und weist auch keine anderen Versteckmöglichkeiten auf. Da Zwergfledermäuse spaltenbewohnende Fledermäuse sind, können sie den Keller nicht als Winterquartier nutzen.

Es kann allerdings nicht sicher ausgeschlossen werden, dass die zahlreichen Spalten und Ritzen in den Stallungen sowie den zwei Dachböden in den Sommermonaten von einzelnen Tieren als Tages- und Zwischenquartiere genutzt werden.

Der Verlust einzelner Tages- und Zwischenquartiere ist nicht existenziell, bedeutet aber, dass dieser durch das Anbringen von 2 Fledermauskästen in der Umgebung ausgeglichen werden muss. Durch die beschriebenen Maßnahmen kann die baubedingte Erfüllung des Verbotstatbestandes vermieden werden.

Eine betriebs- oder anlagenbedingte Erfüllung des Verbotstatbestandes ist durch die Nutzung als Wohngebäude nicht zu erwarten.

### 3.3 Vögel

#### 3.3.1 Vogelarten

Durch das geplante Vorhaben kann eine Beeinträchtigung der Vogelarten **Feldsperling**, **Mehlschwalbe**, **Rauchschwalbe**, **Schleiereule**, **Sperber**, **Turmfalke** und **Waldohreule** nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Da die genannten Arten auf vergleichbare Weise durch das Vorhaben beeinträchtigt werden (Verlust von Brutplätzen und zum Teil Nahrungshabitaten), wird die Beschreibung der Beeinträchtigungen und der Maßnahme zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für alle Vogelarten gemeinschaftlich aufgeführt.

- **Verletzungs- und Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Die Beeinträchtigung von Individuen oder die erhebliche Störung der lokalen Population wird ausgeschlossen, soweit übliche bauzeitliche Beschränkungen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit eingehalten werden. Somit können baubedingte Verletzungen oder Tötungen von Individuen in ihren Nestern (Jungvögel und Eier) ausgeschlossen werden. Auch betriebsbedingte

Verletzungen sowie eine anlagenbedingte Erfüllung des Verbotstatbestandes sind ebenfalls aus fachlicher Sicht nicht zu erwarten.

- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Da es sich bei den gebäudebewohnenden Vogelarten um Arten handelt, die häufig im Siedlungsbereich vorkommen, wird sowohl die betriebsbedingte als auch die anlagenbedingte Erfüllung des Verbotstatbestandes ausgeschlossen.

Auch für die Waldohreule und den Feldsperling wird eine betriebsbedingte und/oder anlagenbedingte Erfüllung des Verbotstatbestandes ausgeschlossen. Da das Plangebiet auch bei der Nutzung als Wohngebiet noch als Nahrungshabitat zur Verfügung steht und aufgrund der günstigeren Umfeldbedingungen nicht davon auszugehen, dass es sich um ein essentielles Nahrungshabitat handelt.

Baubedingt kommt es bei Planrealisierung zu Lärmemissionen, welche auf den potenziellen Lebensraum der Art einwirken können. Diese Emissionen sind jedoch nur von kurzer Dauer und entfallen nach Beendigung der Baumaßnahmen, so dass diesbezüglich erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Population aus fachlicher Sicht nicht ausgelöst werden.

- **Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Bei der Begehung am 23.10.14 wurden keine Anzeichen (Nester, Höhlen, Kots Spuren oder Gewölle) für Feldsperling, Mehlschwalbe, Schleiereule, Sperber und / oder Turmfalke gefunden. Außerdem waren auch keine alten Elstern- oder Krähenne- oder Turmfalken zur Brut genutzt werden könnten.

Es wurden allerdings in den Stallanlagen zwei Nester gefunden, die ggf. durch Rauchschwalben genutzt werden. Die Sichtung einzelner Tiere durch Vertreter der Unteren Landschaftsbehörde in den Sommermonaten, legt diese Annahme nahe.

Der generelle Verlust, bzw. die Verkleinerung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten lässt sich durch erprobte vorgezogene Ausgleichmaßnahmen (Kapitel 3.4.1.1) relativ zuverlässig vermeiden. Das MKULNV<sup>3</sup> empfiehlt pro Paar 2 artspezifisch geeignete Nisthilfen im Umfeld anzubringen. Da es zu einer Nutzungsänderung des Gebietes kommt (Aufgabe der Pferdehaltung) kann die Maßnahme nicht im direkten Umfeld erfolgen, weil der Art dort nicht mehr ausreichend Nahrung zur Verfügung steht. Daher wird die Maßnahme auf einem Gehöft durchgeführt das sich in der näheren Umgebung befindet. Durch die beschriebene Maßnahme kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes vermieden werden.

Betriebs- bzw. anlagenbedingte Beeinträchtigungen von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

### 3.4 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Es ist im vorliegenden Fall aus fachlicher Sicht davon auszugehen, dass für die planungsrelevanten Arten das Eintreten eines Verbotstatbestands nicht gegeben ist, da entweder

---

<sup>3</sup> Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2013): Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht. Düsseldorf (Stand: 05.02.2013)

- Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet sowie im näheren Umfeld des Vorhabengebietes fehlen und / oder
- die Entfernung zum Plangebiet eine artspezifische Auswirkung ausschließt und / oder
- eine geringe Sensibilität gegenüber Störreizen bei einer Art vorliegt.

Dies gilt auch für einige der in der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände berücksichtigten Arten bzw. Artengruppen.

Dieses Urteil setzt voraus, dass bestimmte Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen durchgeführt werden.

### **3.4.1 Vorgezogene Maßnahmen**

Um den Erhalt der ökologischen Funktion für die lokalen Populationen der Rauchschwalben und der Zwergfledermaus im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten, sind Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen, welche bereits zu Beginn der Baumaßnahmen bzw. zu Beginn der entsprechenden Brutsaison ohne zeitliche Verzögerung wirksam sein müssen (CEF-Maßnahme).

#### **3.4.1.1 Kunstnester**

Zu den artspezifisch geeigneten Nisthilfen für Rauchschwalben gehören offene Halbschalen mit einem Durchmesser von etwa 16 cm. Die Kunstnester sind in Deckennähe des Raumes anzubringen, der Abstand zur Oberkante der Decke sollte dabei 5-10 cm betragen. „Da Rauchschwalben keine Koloniebrüter sind, sollten in großen Räumen, die mehrere Brutpaare beherbergen können, die Nisthilfen möglichst weit auseinander liegen (mehrere Meter) und so verteilt werden, dass zwischen den Nestern kein Sichtkontakt besteht. Ohne Sichtkontakt kann der Abstand auch unter 1 m betragen“ (FUJITA & HIGUCHI 2011). Die Kunstnester sollten mindestens alle 2 Jahre außerhalb der Brutzeit gereinigt werden, um einen starken Befall mit Parasiten zu verhindern.

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt auf dem Grundstück Gemarkung Allrath, Flur 5, Flurstück 68 und 69 (Herkenbuscher Weg, 41515 Grevenbroich). Es werden 4 artspezifische Nisthilfen angebracht. Der Umweltschutzbeauftragten der Stadt Grevenbroich hat sich des Weiteren dazu bereit erklärt auf dem Gelände eine Lehmpfütze anzulegen, damit dauerhaft ausreichend Nistbaumaterial für die Anlage weiterer Nester zur Verfügung steht.

Die hier aufgeführte Maßnahme wurde mit dem Umweltbeauftragten der Stadt Grevenbroich und der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises abgestimmt.

Durchführung und dauerhafter Erhalt der Maßnahme sind durch Festsetzung im Bebauungsplan sicherzustellen.

#### **3.4.1.2 Fledermauskästen**

Um den Verlust einzelner Tages- und Zwischenquartiere auszugleichen werden 2 „Fledermaus - Großraum- & Überwinterungshöhle 1FW“ der Marke Schwegler oder ein qualitativ vergleichbares Produkt aufgehängt. Der Mindestabstand zwischen den Kästen sollte 5m und eine Höhe von 3m betragen und nicht für Prädatoren zugänglich sein. Des Weiteren empfiehlt es sich, die Kästen in unterschiedlichen Expositionen anzubringen, vorzugsweise nach Süden und Osten. Zur Funktionssicherung sind die Kästen alle fünf Jahre auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt auf dem Grundstück von Herrn Dr. Diethelm Feder, Lindenstraße 58.

Die hier aufgeführte Maßnahme wurde mit dem Umweltbeauftragten der Stadt Grevenbroich und der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises abgestimmt.

Durchführung und dauerhafter Erhalt der Maßnahme sind durch Festsetzung im Bebauungsplan sicherzustellen.

### **3.5 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Unter der Maßgabe der beschriebenen artspezifischen Maßnahmen können vermeidbare vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der relevanten Tiergruppen von vornherein gemindert werden.

Daraus resultiert, dass sich das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht, der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen nicht erheblich verschlechtert und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin sichergestellt werden kann.

**Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. § 45 Abs. 7 BNatSchG (Zugriffsverbote) können zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus fachlicher Sicht und unter Durchführung der aufgeführten Maßnahmen ausgeschlossen werden.**

## Literatur und Quellen

- BOYE, DIETZ & WEBER (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.). BfN-Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag. Münster.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt. Heft 70 (1), Bonn.
- BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR LANDESKUNDE UND RAUMORDNUNG (Hrsg.): Geographische Landesaufnahme 1:200.000. Naturräumliche Gliederung Deutschlands. Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 122 / 123 Köln-Aachen. Bonn-Bad Godesberg 1978
- DOERPINGHAUS, EICHEN, GUNNEMANN, LEOPOLD, NEUKIRCHEN, PETERMANN, SCHRÖDER (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. BfN-Schriftenreihe „Angewandte Landschaftsökologie“, Heft 20, Bonn.
- FELDMANN, R., R. HUTTERER & H. VIERHAUS (1999): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Nordrhein-Westfalen. – In: LÖBF/LAFAO NRW (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen. - LÖBF-Schr.R. 17, S. 307-324.
- FUJITA, HIGUCHI (2011): Effect of neighbour visibility on nest attendance patterns of Barn Swallows *Hirundo rustica* in loose colonies. *Ibis* 153 (4): 858-862.
- KIEL (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/05.
- KÜHNEL, GEIGER, LAUFER, PODLOUCKY, SCHLÜPMANN (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1) 2009, S. 259-288. Bundesamt für Naturschutz, Bonn.
- LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN NRW / MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LÖBF): LÖBF-Mitteilungen Nr.1/05, S. 12-17. [http://www.natura2000.munlv.nrw.de/streng\\_gesch\\_arten/default.htm](http://www.natura2000.munlv.nrw.de/streng_gesch_arten/default.htm).
- LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN NRW / MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LÖBF): LÖBF-Mitteilungen Nr. 4/05, S. 39-49
- LANA - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzrecht. StA Arten- und Biotopschutz.
- MEINIG, BOYE, HUTTERER (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1) 2009, S. 115-153. Bundesamt für Naturschutz, Bonn.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zu Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd. Erl. Düsseldorf.

- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW, MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Düsseldorf.
- SCHLÜPMANN, GEIGER, KRONSHAGE, MUTZ (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Lurche – Amphibia – in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand Dezember 2010. Unter Mitarbeit des AK Amphibien und Reptilien in NRW. LANUV, Recklinghausen
- SCHLÜPMANN, GEIGER, KRONSHAGE, MUTZ (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere – Reptilia – in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand Dezember 2010. Unter Mitarbeit des AK Amphibien und Reptilien in NRW. LANUV, Recklinghausen
- SÜDBECK, BAUER, BOSCHERT, BOYE, KNIEF (2007): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1) 2009, S. 159-227. Bundesamt für Naturschutz, Bonn.
- SIMON, HÜTTENBÜGEL & SMIT-VIERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76. Bundesamt für Naturschutz, Bonn.